



Munitionsbefehl

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Befehl bezweckt, Unfälle im Umgang mit Munition zu verhüten und Munitionsmissbrauch zu verhindern. Er ist in allen Schiessanlagen der Armee, der Gemeinden und der Schützenvereine, in Truppenunterkünften und Munitionslagern des VBS anzuschlagen.
- 1.2 Der Befehl gilt für alle Mitarbeiter Gruppe V im Umgang mit Ordonnanzmunition, alle Angehörigen der Armee (AdA) im Ausbildungsdienst und alle Personen, die im Rahmen des Schiesswesens ausser Dienst Ordonnanzmunition verwenden. Bei Einsätzen der Armee gemäss Artikel 65 des Militärgesetzes (SR 510.10) gilt er, solange das Armeekommando nichts anderes bestimmt.

2 Begriff Munition

- 2.1 Unter den Begriff Munition fallen:
 - a) alle für die Armee bestimmten Pulver, Sprengstoffe, pyrotechnische oder chemische Substanzen der Munitionshauptgruppen: Sport- und Spezial- (Kennziffer 590), Kampf- (Kennziffer 591), Übungs- (Kennziffer 592), Hilfs- (Kennziffer 593) und Markiermunition (Kennziffer 594) einschliesslich deren Einzelteile;
 - b) sowie die Manipuliermunition (Kennziffer 595) und Munitionszubehör (Kennziffer 599).
- 2.2 Nicht unter den Begriff Munition fallen:
 - a) leere Munitionsverpackungen aller Art;
 - b) Munitionsdienstliches Unterrichtsmaterial wie Munitionsmodelle, inerte Modelle und dergleichen;
 - c) Munitionsattrappen;
 - d) Einzelteile oder Bestandteile von verschossener Munition, die keine reaktionsfähigen Stoffe enthalten.

3 Verantwortlichkeiten und Verbote

Alle sind persönlich für die ihnen anvertraute Munition und für das Einhalten dieses Befehls verantwortlich. Es ist verboten:

- 3.1 Ohne Befehl des zuständigen Vorgesetzten, Munition auf sich zu tragen, mitzuführen oder aufzubewahren;
- 3.2 Munition an sich zu nehmen, beiseite zu schaffen, wegzuwerfen oder zu veräussern;
- 3.3 Munition und alle unter Ziffer 2.2 erwähnten Artikel in den Dienst mitzubringen oder aus dem Dienst mitzunehmen;
- 3.4 Munition und alle unter Ziffer 2.2 erwähnten Artikel aus dem Dienst nach Hause oder an Dritte zu versenden;
- 3.5 Munition vorschriftswidrig oder missbräuchlich zu verwenden;
- 3.6 Munition nicht vorschriftsgemäss zu zerlegen oder zu verändern;
- 3.7 Munition aus beschädigten Waffen oder schadhafte Munition zu verschiessen;
- 3.8 Munition vorsätzlich oder fahrlässig liegen zu lassen, vorschriftswidrig zu transportieren oder zu lagern;
- 3.9 Im Umgang mit Munition zu rauchen;
- 3.10 Im Umgang mit Munition Feuer als Licht oder Wärmequelle zu verwenden.

4 Sicherheitsmassnahmen

- 4.1 Die mit einer Schusswaffe ausgerüsteten AdA und Personen des Schiesswesens ausser Dienst, tragen diese im Ausbildungsdienst und in der ausserdienstlichen Tätigkeit grundsätzlich ungeladen und die Magazine sind leer. Im Schiessstand ist die Seriefeuersperre eingestellt und der Verschluss geöffnet. Vorbehalten bleiben Anordnungen im Einsatz, beim Wachtdienst mit Kampfmunition, bei befohlenen Ausbildungen/Übungen sowie Befehle der zuständigen Vorgesetzten.
- 4.2 Es dürfen für die gleichen Waffen bzw Kaliber folgende Munitionshauptgruppen gleichzeitig verwendet und nachstehendes Unterrichtsmaterial eingesetzt werden:

- a) Kampf-, Übungs- und Hilfsmunition, Sport- und Spezialmunition;
- b) oder ausschliesslich Markiermunition;
- c) oder ausschliesslich Manipuliermunition;
- d) oder ausschliesslich munitionsdienstliches Unterrichtsmaterial.

Diese Vorschriften gelten auch für Munition, die nicht mit einer Waffe verschossen wird (z B Sprengmittel oder Handwurf-Munition mit Kipphebelzünder). Die Verwendung von Munitionszubehör sowie von Munitionsattrappen ist in jedem Fall erlaubt.

- 4.3 Munition ist vor Diebstahl zu schützen.
- 4.4 Für den Transport der Munition sind insbesondere die Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV, SR 510.710) und die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621) einzuhalten.

5 Kontrollen

- 5.1 Die Vorgesetzten bzw die zuständigen Schiessoffiziere und Schützenmeister kontrollieren bei allen AdA bzw Schützen, dass die Schusswaffen sowie deren Magazine und Reservemagazine keine Munition enthalten:
 - a) beim Einrücken in den Dienst;
 - b) vor der Entlassung aus dem Dienst;
 - c) nach der letzten Übung bzw Ausbildung mit Munition.Die Unterstellten, die Ausbildungs- bzw Übungsteilnehmer sind dabei auf den Munitionsbefehl aufmerksam zu machen und auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.
- 5.2 Vor jedem Verlassen des Ausbildungsplatzes bzw Schiessanlagen ist die nicht verschossene Munition einzuziehen.
- 5.3 Über die Munition sind die vorschriftsgemässen Kontrollen zu führen.

6 Meldungen

- 6.1 Unsachgemässe Behandlung, Funktionsstörungen, Verluste von Munition sowie Unfälle mit Munition sind unverzüglich auf dem Dienstweg bzw gemäss der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung des VBS) SR 512.311 zu melden.
- 6.2 AdA, die Munition, Munitionsteile oder Blindgänger feststellen, sind verpflichtet, deren Standort zu markieren und ihren Vorgesetzten zu melden, welche unverzüglich die Blindgängermeldenzentrale (BMZ), Telefon 058 481 44 44 informieren. Zivilpersonen markieren und melden Munition, Munitionsteile oder Blindgänger an die Nummer 117.

7 Widerhandlungen

- 7.1 Wer diesem Befehl zuwiderhandelt, kann disziplinarisch oder militärgerichtlich bestraft werden.
- 7.2 Verlust oder Beschädigung von Munition kann haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.
- 7.3 Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Schiesswesens ausser Dienst richtet sich nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen des militärischen oder zivilen Strafrechts.

8 Schlussbestimmungen

Dieser Befehl tritt am 01.07.2019 in Kraft und ersetzt den Befehl vom 01.03.2007.

CHEF DER ARMEE

